

# Hausordnung der Grundschule der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen (FEBB) Abteilung Habenhausen Steinsetzerstraße 6 - 8

#### Präambel

Wie in der Gesellschaft Ordnungen das Zusammenleben regeln, kommt auch Schule nicht ohne Ordnung aus.

Die Hausordnung der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen ist Bestandteil ihrer pädagogischen Konzeption. Sie versucht, mit einem Minimum an Regelungen ein Maximum an Ordnung herzustellen. Dabei soll die Umsetzung immer um Einsicht und Verständnis bei den Schülerinnen und Schülern bemüht sein. Nur so können Schülerinnen und Schüler die positive Funktion von Ordnung in der Schule erfahren als Voraussetzung für das spätere Bestehen in der Gesellschaft.

#### 1. Allgemeines

#### a)Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für die Schulgebäude und das Schulgelände der Grundschule, Steinsetzerstr. 6 - 8.

#### b)Ordnungsmaßnahmen

Wer die Regeln der Hausordnung nicht beachtet, hat mit Schulordnungsmaßnahmen gemäß der Schulverwaltungsordnung (SVO), §§ 16-18, zu rechnen.

## 2.Hausrecht

Der Schulleiter hat das Hausrecht auf dem Gelände und in den Gebäuden der FEBB und ist befugt, Personen des Grundstücks zu verweisen. Er kann dieses Recht im Einzelfall oder generell delegieren. Lehrer und Betriebsleitung nehmen in Vertretung des Schulleiters das Hausrecht wahr. Den Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

## 3. Schonung der Schuleinrichtungen

## a)Klassenräume

Jede Klasse ist für den Zustand ihres Klassenraumes verantwortlich. Etwaige Beschädigungen - auch durch Wanderklassen - sind umgehend dem Betriebsleiter zu melden.

## b)Essen und Trinken

Essen und Trinken ist nur im Unterrichtsraum bzw. außerhalb der Gebäude erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass Teppichböden nicht verunreinigt werden. Abfälle gehören in Papierkörbe und Abfallbehälter. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände inklusive Gebäuden untersagt.

## c)Grünanlagen

Die Grünanlagen sind schonend zu behandeln

## d) Schadensersatz

Die Eltern haften für die durch ihre Kinder verursachten Beschädigungen am Schuleigentum.



#### 4. Aufenthalt im Schulbereich

#### a) Einlass

Einlass ins Schulgebäude gewährt um 07.45 Uhr nur die Aufsicht führende Lehrkraft. In begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden, z.B. wegen Kälte, schlechter Witterung und für Fahrschüler, die sehr früh eintreffen.

## b) Verlassen des Schulgrundstücks

Es ist den Schülern nicht gestattet, das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit oder der Pause unerlaubt zu verlassen.

Diese Regelung gilt auch für die Zeit nach Unterrichtsschluss, wenn die Schüler auf den Schulbus warten müssen, da nur der direkte Schulweg unter den Versicherungsschutz fällt.

## c) Schulschluss

Nach Beendigung der Unterrichtszeit ist der Klassenraum unbedingt ordnungsgemäß zu hinterlassen.

#### d) Abendveranstaltungen

Elternabende und Klassenfeiern sind mit Rücksichtnahme auf die Betriebsleitung spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

#### e) Reinigungsdienst

Für den Reinigungsdienst sind die Schulgebäude Montag bis Freitag von 14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

## 5. Pausenregelungen

## a) Große Pausen

Um 10.30 Uhr verlassen die Schüler mit der Lehrkraft den Klassenraum.

Ist es einem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, den Pausenhof aufzusuchen, so hat er dies schriftlich von berufener Seite bestätigen zu lassen.

Nach Beendigung der Hofpause begeben sich die Schüler unverzüglich zu den Unterrichtsräumen. Entsprechendes gilt für die zweite Hofpause, die um 12.20 Uhr beginnt.

## b) Frühstückspause

An die zweite Unterrichtsstunde schließt sich die Frühstückspause an, in der das Frühstück im Klassenraum verzehrt wird.

## c) Regenpause

Regenpausen werden durch ein spezielles Zeichen angekündigt. Die Schüler halten sich im Klassenraum auf.

#### d) Pausenhof

Der Bereich der Fahrradständer gehört nicht zum Pausenhof.

Das Ballspielen ist an den vorgesehenen Stellen erlaubt. Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrund Betreuungskräfte ist Folge zu leisten. Die benutzten Bälle sollen leicht und weich sein.

Das Ballspiel, Badmintonspiel u.ä. innerhalb des Schulgebäudes, mit Ausnahme des Gymnastikraumes (unter Aufsicht einer Lehrkraft) ist nicht gestattet.

Das Spielen mit harten Frisbeescheiben ist auf dem Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Fahrgeräte und Hockeyschläger dürfen nur in den Betreuungsstunden unter Aufsicht benutzt werden.

#### 6. Sicherheitsbestimmungen

#### a) Klassen- und Fachräume

Die Fenster sind in Abwesenheit der Lehrkräfte geschlossen zu halten bzw. zu kippen. Fensterbänke dürfen nicht als Sitzfläche benutzt werden.

Die Fensterbänke des Gymnastikraums sind von diesem Verbot ausgenommen.



## b) Flure und Treppen

Auf Treppen und Fluren haben sich die Schüler so zu verhalten, dass dadurch niemand mehr als unumgänglich behindert oder gestört wird.

Es darf nicht auf den Treppengeländern hinuntergerutscht werden, weil damit ein hohes Unfallrisiko verbunden ist.

## c) Schulbus-Haltestellen

Es wird von den Schülern erwartet, dass sie sich an der Haltestelle des Schulbusses sowie an den Haltestellen der BSAG gesittet verhalten, um Unfällen vorzubeugen.

Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Uneinsichtige Schüler können im Wiederholungsfalle von der Schulbusbenutzung kurz- oder längerfristig ausgeschlossen werden. Näheres regelt die SVO, § 17.

#### d) Schülerlotsen

Schülerlotsen sichern im Auftrag der Verkehrspolizei und Schule den Schulweg im unmittelbaren Umfeld der Schule. Sie leisten damit einen verantwortungsvollen Dienst innerhalb der Schulgemeinschaft. Ihren Anweisungen ist im Einsatzbereich von allen Schülern Folge zu leisten.

#### e) Fahrräder

Fahrräder dürfen während des Schulbetriebes nur auf dem Radweg gefahren werden.

#### f) Katastrophenalarm und -schutzübung

Die Schüler haben in Katastrophenfällen und bei Katastrophenschutzübungen die Anweisungen der Lehrkräfte und übrigen befugten Personen zu befolgen, um ein störungsfreies Räumen des Gebäudes zu gewährleisten und im Krisenfall Unfälle und Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Keinesfalls dürfen die Schüler einfach aus den Gebäuden stürmen.

## 7. Druckerzeugnisse, Spiele und Unterhaltungselektronik

## a) Druckerzeugnisse

Druckerzeugnisse mit pornographischem, gewaltverherrlichendem, rassistisch-diskriminierendem und Mitmenschen oder das Christentum verächtlich machendem Inhalt werden an unserer Schule nicht geduldet. Schriften aus dem okkulten Bereich widersprechen den spezifischen Erziehungszielen unserer Schule und unterliegen ebenfalls diesem Verbot.

#### b) Spiele

Für Spiele gilt das gleiche wie für die oben charakterisierten Druckerzeugnisse.

#### c) Unterhaltungselektronik

Die Benutzung von Radio, Walkman, Gameboy etc. durch Schüler ist an der Schule nicht gestattet.

#### 8. Handys

Handys müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung wird dieses Gerät von der jeweiligen Lehrkraft eingezogen und beim Schulleiter hinterlegt. Der jeweilige Schüler muss es dort persönlich abholen. Der Handy-Gebrauch ist vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsschluss und in den Pausen erlaubt.

## 9. Rauchen und Alkoholgenuss, Drogen

Rauchen und Alkoholgenuss sind auf dem gesamten Schulgelände sowie an der Schulbushaltestelle verboten.

Ausnahmen betreffs Alkoholgenuss bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.



## 10. Handel und Aushänge

Jeglicher Handel ist ohne Genehmigung des Schulträgers auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten.

Aushänge jeder Art bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Dies gilt auch für Gemeinden, die zum Schulträger gehören. Das willkürliche Plakatieren soll unterbunden werden. Bis auf ausdrücklich genehmigte Ausnahmen sind Aushänge deshalb nur an den hierfür vorgesehenen Stellen anzubringen.

## 11. Schülereigentum

## a) Beschädigung und Diebstahl

Schülereigentum ist gegen Diebstahl oder Beschädigung durch die Schule nicht versichert.

## b) Fundsachen

Liegengebliebenes oder vergessenes Schülereigentum wird, wenn es gefunden wird, sechs Monate lang aufbewahrt. Danach kann es, je nach Wert, auf Schulfesten verkauft, an Bedürftige abgegeben oder beseitigt werden.

Laut Beschluss der Grundschulkonferenz vom 13.12.2006.